

**Begutachtungsentwurf**  
Mai 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1518/9-2020

**Gesetz vom .....,  
mit dem das Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2000,“.*
2. *Dem § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Soweit Eigentümer von Grundstücken über eine Nutzwasserversorgungsanlage, insbesondere zur Gartenbewässerung, verfügen, sind sie außerhalb von Gebäuden von der Benützungspflicht hinsichtlich ihres Nutzwassers ausgenommen. Eine Verbindung zwischen der Nutzwasserversorgungsanlage und der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist nicht zulässig.“
3. *§ 20 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für die Festsetzung des Aufschließungsbeitrages hat die Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates, jeweils abgestuft entsprechend den aus dem Flächenwidmungsplan – gegebenenfalls dem Bebauungsplan – sich ergebenden Bauungsmöglichkeiten, einheitliche Sätze in der Höhe von mindestens 0,27 Euro, höchstens jedoch von 0,54 Euro je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles festzusetzen.“
4. *In § 20 Abs. 3 wird der Verweis „Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 6/1993,“ durch den Verweis „Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes“ ersetzt.*
5. *In § 20 Abs. 5 lautet der Klammerausdruck „(§ 7 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995)“.*
6. *In § 21 wird der Prozentsatz „5 Prozent“ durch den Prozentsatz „3 Prozent“ ersetzt.*
7. *§ 24 Abs. 4 und 5 entfallen.*
8. *Im § 26 Abs. 1 werden in der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:*

„f) dem § 8 Abs. 6 letzter Satz zuwider handelt.“
9. *Nach § 26 wird folgender § 27 angefügt:*

**„§ 27  
Verweisungen**

- (1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich die Verweisungen auf diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich die Verweisungen auf diese Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:
  1. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012, und
  2. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.“

**Artikel II**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird.

(2) Art. I Z 6 (betreffend § 21) ist auf bereits entrichtete Aufschließungsbeiträge ab 1. Jänner 2021 anzuwenden.

(3) Art. I Z 7 (betreffend § 24 Abs. 4) tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.